

#### Anmerkungen:

- 1 Wambaugh, Sarah: A Monograph on Plebiscites, Washington 1920, S. IX.
- 2 Laun, Rudolf: Der Wandel der Ideen Staat und Volk, Barcelona 1933, S. 172.
- 3 Jellinek, Hansjörg: Der automatische Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit durch völkerrechtliche Vorgänge, Berlin 1951, S. 46 f.
- 4 Menzel, Eberhard: Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und das Annektionsverbot, in: Jahrbuch der Albertus-Magnus-Universität 5, 1954, S. 173—224 (hier bes. S. 190—191); Blittersdorf, W. Frhr. von: Das internationale Plebiszit, Hamburg 1965, S. 41, (= Hamburger Öffentlich-rechtl. Nebenstudien, Bd. 10).
- 5 Wambaugh, Sarah: Plebiscites since the World War, Washington Bd. I 1933, S. 513—517.
- 6 Wambaugh aaO, siehe Anm. 5, S. 539. Anders die Befragung von 1921 (S. 540), die der Einsetzung Emir Feisals als König des Irak vorausging.
- 7 Wambaugh aaO, siehe Anm. 5, S. 529. — Blittersdorf (siehe Anm. 4, aaO, S. 73—76) möchte dieser Kategorie noch eine Reihe anderer früher Plebiszite zurechnen.
- 8 Wenn ich die Eupen-Malmedyer Abstimmung von 1920 nicht zu den Plebisziten, sondern zu den bloßen Volksbefragungen rechne, so beruht das nicht auf der Unzulänglichkeit des Abstimmungsverfahrens. Die Frage »Plebiszit oder Nichtplebiszit?« ist zu trennen von der Frage »Angemessen oder unzulänglich organisiertes Plebiszit?«. Ausschlaggebend für die Zuordnung ist lediglich die prinzipielle Einflußlosigkeit der Abstimmung.
- 9 Ein bedeutsames Beispiel der letzteren Art ist jene Sitzung der elsäß-lothringischen Reichstags- und Landtagsabgeordneten, die sich zur Zeit des Zusammenbruches des Kaiserreiches als »Nationalrat« konstituiert hatten und am 5. Dezember 1918 in einer einstimmig angenommenen Erklärung den Anschluß des Reichslandes an Frankreich bejahten.
- 10 Roethof, H. J.: Het Zelfsbeschikkingsrecht der Nationaliteiten, Den Haag 1951, S. 110—111.
- 11 Wambaugh aaO, siehe Anm. 5, S. 505—506; ähnlich bei Blittersdorf (siehe Anm. 4, aaO), S. 180—181.
- 12 Rabl, Kurt (Hrsg.): Inhalt, Wesen und Bedeutung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, München 1964, S. 248, (= Studien und Gespräche über Selbstbestimmung und Selbstbestimmungsrecht, Bd. I).
- 13 Menzel, Eberhard, in: Jahrbuch für Internationales Recht, 11, S. 296—297.
- 14 Über die Rolle von Expertenkommissionen im Selbstbestimmungsrecht siehe Roethof aaO, Anm. 10, S. 80—83.
- 15 Wambaugh aaO, siehe Anm. 5, S. 542—543. Nach Wambaugh, aaO, S. 522, wurde während der Friedensverhandlungen in Versailles eine Anregung von Prof. Haskins erwohnen, den Willen der Einwohner von Eupen-Malmedy durch eine Kommission zu erkunden.
- 16 Roethof aaO, siehe Anm. 10, S. 82—83.
- 17 Rabl aaO, siehe Anm. 12, S. 246, der u. a. auf das ungedruckte UN-Doc. 63-19342 verweist.
- 18 Die folgende Liste ist unvollständig; eine Gesamtübersicht über die seit 1945 abgehaltenen Plebiszite und plebiszitähnlichen Wahlen fehlt.
- 19 UN-Doc. A/RES/742 (VIII) vom 27. November 1953 und A/RES/1541 (XV) vom 21. Dezember 1960. Deutsche Übersetzungen siehe VN Heft 3/62 S. 93 f. — Vgl. Kloss, Heinz, in: VN Heft 3/62 S. 75 f. — Siehe auch Rabl, Kurt: Selbstbestimmungsrecht der Völker, München 1963, S. 193 ff.
- 20 Decker, Günter: Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen, Göttingen 1955, S. 383. — Wambaugh aaO, siehe Anm. 5, S. 506.
- 21 Wambaugh aaO, siehe Anm. 5, S. 478.
- 22 Wambaugh, Sarah: La Pratique des Plebiscites Internationaux, in: Recueil des Cours, 1927 III, Paris 1928, S. 226.
- 23 Rabl aaO, siehe Anm. 12, S. 149.
- 24 Im Saargebiet waren die Abwanderer 1935 zugelassen, soweit sie am 28. Juni 1919 dort wohnhaft gewesen waren.
- 25 Zahlen für Oberschlesien und Schleswig gibt Kloss, Heinz, in: Jahrbuch Ostdeutsche Wissenschaft, 10. Jg., S. 351. Weitere Zahlen für Schleswig siehe Wambaugh aaO, Anm. 5, S. 82—83, S. 86.
- 26 Wambaugh aaO, siehe Anm. 1, S. 33.
- 27 Blittersdorf aaO, siehe Anm. 4, S. 206.
- 28 Blittersdorf aaO, siehe Anm. 4, S. 210.

## Kernwaffen und Südwestafrika vor der 21. Vollversammlung (Fortsetzung von Seite 176)

enthaltenen Grundsätze mitzuwirken und zur Emanzipation der Bevölkerung Südwestafrikas beizutragen.

Bekanntlich bestreitet die französische Regierung der Vollversammlung das Recht zur Fassung von Beschlüssen, die nach ihrer Auffassung allein in die Zuständigkeit des Sicherheitsrates fallen. Es gäbe auch keine Bestimmungen in der Charta, wonach die Vereinten Nationen dazu aufgerufen werden könnten, irgendein Gebiet direkt zu verwalten.

Mit dem Beschluß der Vollversammlung war die südwestafrikanische Frage noch nicht erledigt. Nun sollte der Präsident der Vollversammlung so rasch als möglich den 14er Sonderausschuß ernennen, da diesem nur verhältnismäßig kurze Zeit zur Beratung über das komplizierte und heikle Thema eingeräumt ist. Die Bildung des Ausschusses wurde schwierig, weil die Afrikaner eine Zusammensetzung forderten, die ihnen gemeinsam mit den Asiaten und dem Sowjetblock die absolute, ja die Zweidrittelmehrheit gesichert hätte. Unter diesen Umständen schien die Mitwirkung der USA und auch des Vertreters der in der Südafrika- und Südwestafrika-Frage auf seiten der Afrikaner stehenden Länder Skandinaviens gefährdet. Der Präsident als Angehöriger des afrikanisch-asiatischen Blocks wollte nicht gegen diesen entscheiden. Andererseits war es klar, daß der Ausschuß nicht ohne aktive Mitwirkung der USA und anderer westlicher oder neutraler Länder auf eine erforderliche breite Unterstützung auf der zu erwartenden außerordentlichen Tagung der Vollversammlung oder im Sicherheitsrat, in dem möglicherweise die wirklichen Entscheidungen über Südwestafrika fallen werden, rechnen könnte. Bis zum Abschluß dieses Berichts war der Ausschuß noch nicht ernannt.

So schließen die wochenlangen Beratungen über die Südwestafrika-Frage mit einem Ergebnis in Gestalt einer Resolution, die aber noch keineswegs als Lösung angesehen werden kann, da ihre Durchsetzung Schwierigkeiten bringen wird.

### Und immer wieder deutsche Interessen berührt

Jedermann weiß, daß Deutschland kein Mitglied der Vereinten Nationen ist. Aber ob es will oder nicht, immer wieder

spielt es in den Beratungen und Beschlüssen der Vereinten Nationen eine Rolle. Seine historische, kulturelle, wirtschaftliche oder politische Bedeutung in der Welt kann in den Vereinten Nationen nicht übersehen werden, da die Organisation das Geschehen der Welt spiegelt. So ist es nicht verwunderlich, daß auch in der Südwestafrika-Frage Deutschland wiederholt genannt wurde. Für die Ostblockredner war es ein beliebter rednerischer Ausflug, auf die deutschen Investitionen in Südwestafrika (und in Südafrika) hinzuweisen und sie für die südafrika-freundliche Haltung der Bundesrepublik verantwortlich zu machen. Das war gezielte Propaganda, um die afrikanischen Mitgliedstaaten gegen die Bundesrepublik aufzuwiegeln und für die SBZ zu gewinnen, da diese in Rassenfragen angeblich ganz auf der Seite der Schwarzafrikaner stehe.

Jedenfalls zeigte es sich bei dieser Gelegenheit wieder, wie sehr die politische Einstellung und insbesondere auch die Handelspolitik der Bundesrepublik unter ständiger Beobachtung nicht nur der Ostblockstaaten, sondern auch vieler afrikanischer und asiatischer Delegierter in der UNO stehen und ihre eigene Einstellung zur deutschen Frage wesentlich beeinflussen. Es besteht eine deutliche Relation zwischen der Haltung der Bundesrepublik zu den schwarzafrikanischen Interessen und der Haltung der schwarzafrikanischen Staaten zu den Interessen der Bundesrepublik.

In der Berichtszeit hatte die Bundesrepublik ohne ihr Zutun noch zwei Bewährungsproben zu bestehen. Sie liefen zufriedenstellend für sie ab. Während die Sowjetunion und die übrigen Ostblock-Mitgliedstaaten nichts unternahmen, um den ostzonalen Aufnahmeantrag vom 1. März dieses Jahres auf die Tagesordnung zu stellen, versuchten sie wie schon bei früheren Gelegenheiten, die SBZ durch Hintertüren in die internationale Gemeinschaft eindringen zu lassen.

Eine dieser Gelegenheiten war die Beratung des Rechtsausschusses der Vollversammlung über die Einberufung einer internationalen Konferenz im Jahre 1967 zur Kodifizierung des Völkerrechts. Hierbei ging es formal u. a. um den Kreis der Teilnehmer. Sollten »alle Staaten« — so lautet eine der

möglichen Formulierungen – eingeladen werden und würde Pankow zu ihnen zählen oder sollte, wie es bisher die Regel war, die ›Wiener Formel‹ inkraft bleiben, die die Einladung auf Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen beschränkt? In diesem Falle würde die Bundesrepublik zum Teilnehmerkreis gehören, da sie Vollmitglied aller Sonderorganisationen der Vereinten Nationen ist, und die SBZ ausgeschlossen sein, da sie keiner Sonderorganisation angehört.

Nach tagelangen Diskussionen, in denen sich die Ostblockredner eifrig bemühten, im Namen der Universalität die Formel ›alle Staaten‹ durchzusetzen, kam hierüber ein von der Sowjetunion und Polen gestellter Antrag<sup>7</sup> zur Abstimmung. Mit 54 gegen 32 Stimmen bei 19 Enthaltungen unterlag der Antrag mit unerwartet großer Mehrheit.

Praktisch handelte es sich um eine Abstimmung über die SBZ, denn es war klar, daß die Chinesische Volksrepublik an einer derartigen von den UN einberufenen Konferenz keinesfalls teilnehmen würde. Auch die Abwesenheit Albanien und Kambodschas bei der Abstimmung, die beide in den Vereinten Nationen üblicherweise als Sprecher für Peking auftreten, unterstrich das chinesische Desinteresse. Es war eine erneute Entscheidung über Beteiligung oder Fernhaltung der SBZ vom internationalen Leben, so wie es der umfassende Bereich der Vereinten Nationen verkörpert. Daß es sich im speziellen Fall um eine Konferenz zur Kodifizierung des Völkerrechts handelte, fiel um so schwerer ins Gewicht.

Ein zweiter, ähnlicher Versuch des Ostblocks wurde im Hauptausschuß der Vollversammlung für Humanitäre und Soziale Fragen unternommen<sup>8</sup>. Auch er blieb ohne Erfolg. Bei der Frage, welchen Staaten die Unterzeichnung eines Abkommens über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte offenstehen sollte, wurde die Formel ›alle Staaten‹ mit 45 gegen 43 Stimmen bei 16 Enthaltungen abgelehnt und anschließend die ›Wiener Formel‹ mit 57 gegen 26 Stimmen bei 17 Enthaltungen angenommen. Sie berechtigt die Bundesrepublik Deutschland zur Unterzeichnung des Vertrages und schließt die Zone wiederum aus.

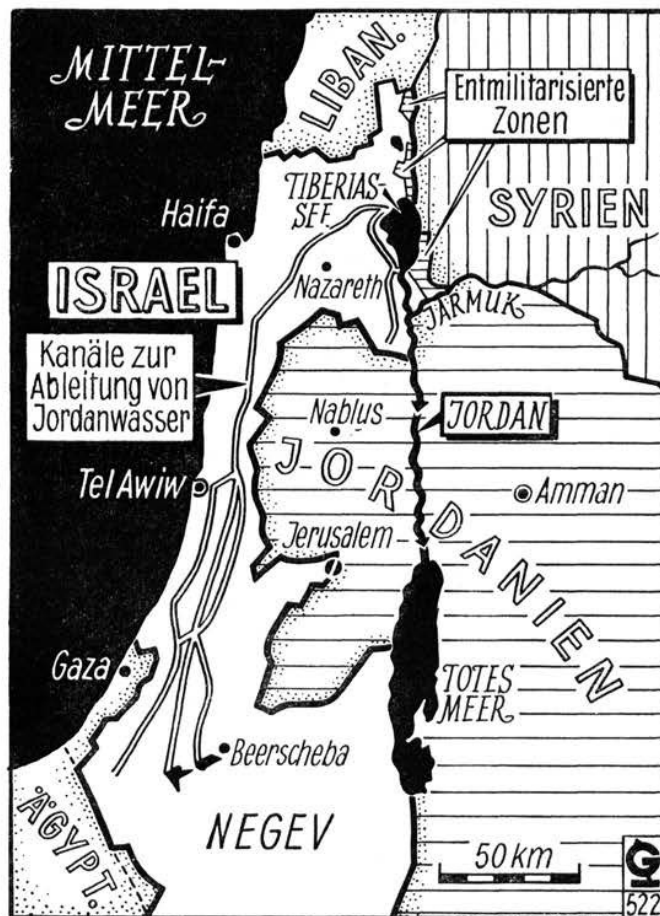
Diese Abstimmungen in zwei verschiedenen Hauptausschüssen zeigen, auch wenn ihre politische Bedeutung nicht so deutlich hervortrat, wie deutsche Interessen im Bereich der Vereinten Nationen immer wieder berührt werden und eine ständige Aufmerksamkeit erfordern.

Das gilt auch noch für einen anders liegenden Fall. Am 10. November 1966 überreichten die drei Westmächte, Frankreich, Großbritannien und die USA dem Generalsekretär eine gemeinsame Note<sup>9</sup>, mit der sie auf eine bulgarische Note vom 24. September 1966<sup>10</sup>, der eine ›Denkschrift des Außenministeriums der DDR‹ beigefügt war, erwiderten. Die Westmächte führten aus, die bulgarische Note erwecke den Eindruck, als ob eine andere Regierung als die der Bundesrepublik Deutschland das Recht habe, in internationalen Angelegenheiten für das deutsche Volk zu sprechen. Ein solcher Staat und eine solche Regierung existierten nicht. Die Note verweist zugleich auf die vorangegangene gemeinsame Note der drei Westmächte vom 16. März 1966 (S/7207)<sup>11</sup> an den Präsidenten des Sicherheitsrates, in der ausdrücklich festgestellt wurde, daß nur die Bundesrepublik Deutschland das Recht habe, in internationalen Angelegenheiten für das deutsche Volk zu sprechen. Der sogenannten Deutschen Demokratischen Republik stehe eine UN-Mitgliedschaft nicht offen, da gemäß Artikel 4 der Charta nur ›Staaten‹ Mitglied der Vereinten Nationen werden könnten und bei ihr dieses Erfordernis nicht gegeben sei.

(Abgeschlossen am 16. November 1966)

#### Anmerkungen:

- 1 UN-Doc. A/RES/2149 (XXI) vom 7. November 1966. – Deutsche Übersetzung siehe S. 208 dieser Ausgabe.
- 2 UN-Doc. A/RES/2028 (XX) vom 19. November 1965. – Deutsche Übersetzung siehe VN Heft 1/66 S. 30.
- 3 Vgl. VN 5/66 S. 170.
- 4 Siehe Anm. 1, aaO.
- 5 UN-Doc. A/L. 483 vom 26. September 1966.



Die Zwischenfälle an den israelisch-arabischen Grenzen hören nicht auf. Jetzt wurde Israel wegen seiner Militäraktion vom 13. November 1966 gegen Jordanien gerügt und gewarnt. (Siehe S/RES/228 (1966) S. 208.)

- 6 UN-Doc. A/RES/2145 vom 27. Oktober 1966. – Deutsche Übersetzung siehe S. 208 dieser Ausgabe.
- 7 UN-Doc. A/C. 6/L. 598 vom 25. Oktober 1966.
- 8 UN-Doc. A/C. 3/L. 1372 vom 31. Oktober 1966.
- 9 UN-Doc. S/7580 vom 10. November 1966.
- 10 UN-Doc. S/7508 vom 24. September 1966.
- 11 UN-Doc. S/7207 vom 16. März 1966. – Deutsche Übersetzung siehe VN Heft 3/66 S. 89.

#### ANHANG

##### Verbalnote der Ständigen Vertretungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten an den Generalsekretär vom 7. November 1966 (S/7580)

Die Ständigen Vertretungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten bei den Vereinten Nationen empfehlen sich dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und beehren sich, auf die Verbalnote vom 24. September 1966 (S/7508) zu verweisen, mit der die Ständige Vertretung der Volksrepublik Bulgarien die Verbreitung eines Memorandums der sogenannten Deutschen Demokratischen Republik beantragt hat. Dieses Dokument vermittelt den Eindruck, als ob eine andere Regierung als diejenige der Bundesrepublik Deutschland berechtigt sei, für die Belange des deutschen Volkes in internationalen Angelegenheiten zu sprechen.

Jener Staat oder jene Regierung existieren nicht. Die Ständigen Vertretungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten verweisen im besonderen auf ihr an den Präsidenten des Sicherheitsrates gerichtetes Schreiben vom 16. März 1966 (S/7207) und betonen erneut, daß allein die Regierung der Bundesrepublik Deutschland berechtigt ist, für das deutsche Volk in internationalen Angelegenheiten zu sprechen. Die sogenannte Deutsche Demokratische Republik kann nicht als Mitglied in die Vereinten Nationen aufgenommen werden, da dies gemäß Artikel 4 der Charta nur Staaten möglich ist. Versuche, sie als einen gesonderten Staat aufzubauen, vereiteln nur die Durchführung des Grundsatzes der Selbstbestimmung in Deutschland und erschweren dadurch eine friedliche Regelung der Verhältnisse in Europa. Die Ständigen Vertretungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten ersuchen, diese Verbalnote als Dokument des Sicherheitsrates in Umlauf zu setzen.